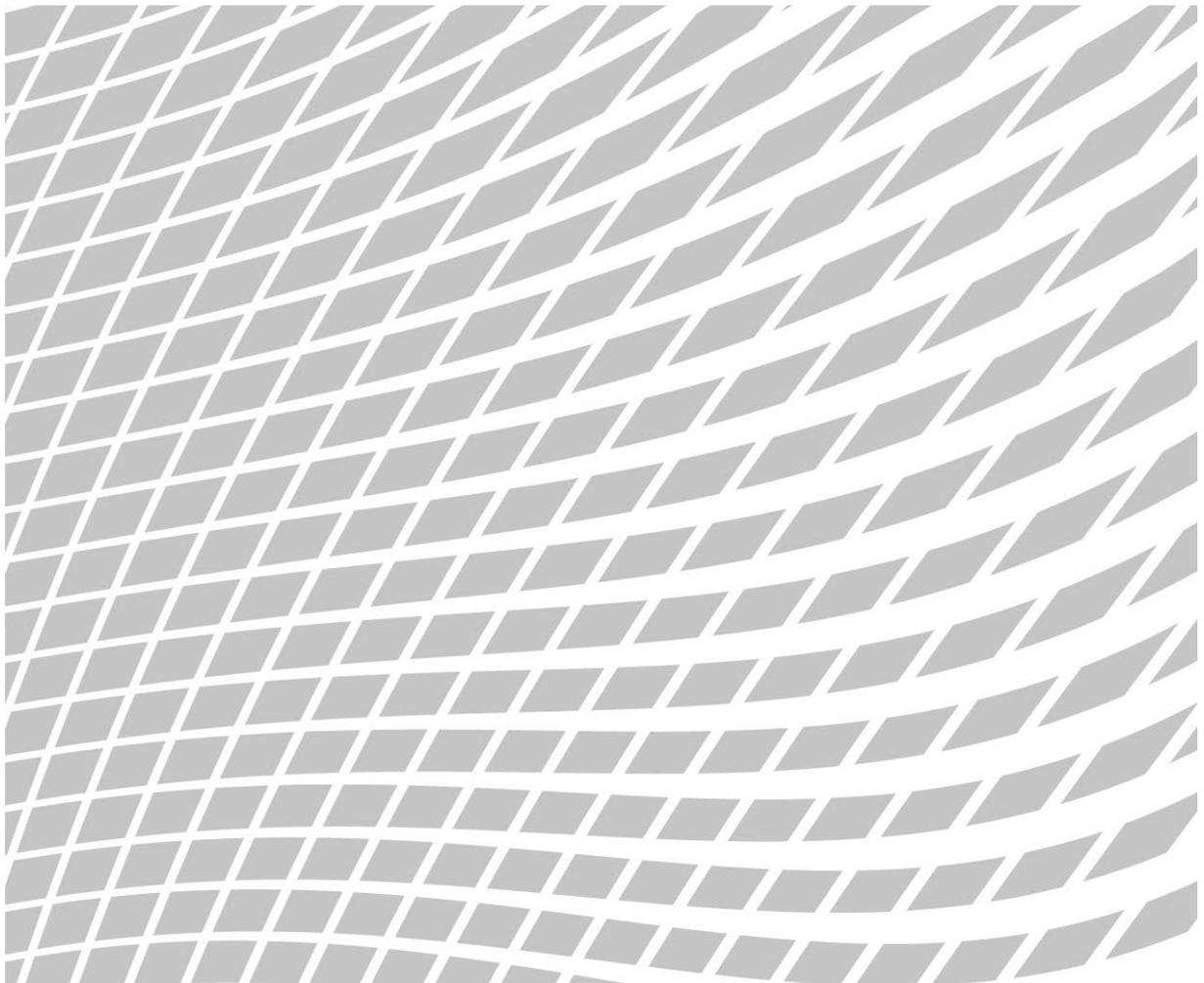


Bern, 4. April 2019

Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zu den erweiterten Beobachtungskennzahlen

Version 1.2 (Gültig für Erhebungstemplate Ver-
sion LMT_G(1.2)_EN sowie LMT_GO(1.2)_EN)



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Informationen zum Test-Reporting	3
2.1	Aufbau des Excel-Erhebungsbogens	4
2.2	Stichtage und Einreichfristen	5
2.3	Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens	6
2.4	Einreichen der Unterlagen und Kontakt	6
3	Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz	7
3.1	Konzept der vertraglichen Laufzeitinkongruenz	7
3.2	Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz	8
4	Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen	31
4.1	Konzept der Finanzierungskonzentration.....	31
4.2	Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen	32
5	Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva	34
5.1	Konzept der verfügbaren lastenfreien Aktiva	34
5.2	Erläuterungen zu den Kolonnen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva	35
5.3	Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva	38

1 Einleitung

Der Liquiditätsteil des Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel III“) sieht die Einführung von quantitativen, sich ergänzenden Mindeststandards sowie von qualitativen Anforderungen vor. Seit dem Jahr 2014 müssen die Banken neu qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement erfüllen (Art. 5 – 11 Liquiditätsverordnung). Ab Januar 2015 wurden die bisherigen Anforderungen an die Gesamtliquidität durch neue quantitative Regelungen abgelöst.

In Bezug auf die neuen quantitativen Mindeststandards ist die kurzfristig ausgerichtete Mindestliquiditätsquote („Liquidity Coverage Ratio“, LCR) nach Artikel 12 bis 17f der Liquiditätsverordnung (LiqV) i.V.m. Rundschreiben 2015/2, welche sicherstellt, dass ein Institut in einer Stresssituation aussergewöhnlich hohe Liquiditätsabflüsse über einen Zeithorizont von 30 Tagen auffangen kann, seit dem 01. Januar 2015 von allen Banken nach dem Bankengesetz (BankG) verpflichtend einzuhalten.

Zum anderen bezweckt eine auf die Bilanzstruktur ausgelegte Refinanzierungsquote („Net Stable Funding Ratio“, NSFR), dass ein Institut seine Bilanzaktiven unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Fristigkeiten nachhaltig refinanziert.

Begleitet und ergänzt werden die LCR und NSFR von weiteren ebenfalls vom Basler Ausschuss vorgegebenen **erweiterten Beobachtungskennzahlen**¹ und zur Innertagesliquidität². Das Test-Reporting für Letzteres ist ebenso zu Beginn des Jahres 2015 gestartet und nicht Gegenstand dieser Bearbeitungshinweise.

Im Folgenden wird das Vorgehen der FINMA bei der Einführung der erweiterten Beobachtungskennzahlen kurz erläutert.

2 Allgemeine Informationen zum Reporting

Die zusätzlichen Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen und Überwachungsinstrumente, die vom Basler Ausschuss zusätzlich zu LCR, NSFR und Innertagesliquidität eingeführt wurden, sind von der FINMA als kohärente Überwachungsinstrumente einzusetzen mit deren Hilfe die FINMA das Liquiditätsrisiko einer Bank und Liquiditätsrisiken im Bankensektor generell einschätzen kann.

Diese Messgrössen erfassen spezifische Daten im Zusammenhang mit Mittelflüssen, Bilanzstruktur und lastenfreien Sicherheiten einer Bank sowie mit bestimmten Marktindikatoren.

¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and Liquidity Monitoring Tools“; Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>.

² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): „Monitoring Tools for Intraday Liquidity Management“; Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs248.pdf>.

Sie lassen sich in die folgenden fünf Erhebungen unterteilen:

I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz

II. Finanzierungskonzentrationen

III. Verfügbare lastenfreie Aktiva

IV. LCR nach bedeutender Währung

V. Marktbezogene Überwachungsinstrumente

Die Instrumentarien IV. und V. sind nicht Bestandteil dieser Bearbeitungshinweise. Sie sind entweder bereits in Kraft getreten (IV. LCR nach bedeutender Währung) oder werden anderweitig umgesetzt.

Die folgenden Bearbeitungshinweise umfassen daher nur die Kennzahlen „I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz“, „II. Finanzierungskonzentrationen“ und III. „lastenfreie Aktiva“. Sie richten sich an alle Institute welche nicht von LCR befreit wurden und sollen diesen das Ausfüllen des Erhebungsbogens erleichtern. Der Erhebungsbogen für das Reporting steht zum Download auf der Internetseite der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bereit (nur auf Englisch). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Erhebungsbogen im Laufe der Zeit angepasst wird. Es ist deshalb wichtig, dass die Banken zur Erfassung und Übermittlung ihrer Daten ausschliesslich den von der SNB bereitgestellten neusten Erhebungsbogen verwenden.

Die zusätzlichen Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen sind auf der höchsten Aggregationsebene (konsolidierte Stufe Finanzgruppe, ansonsten Einzelinstitut) zu erheben. Gruppeninterne Transaktionen werden als „Davon-Positionen“ transparent gemacht.

Zu- und Abflüsse von gruppeninternen Gegenparteien sind nur zu berücksichtigen, sofern es sich um Flüsse gegenüber Einheiten ausserhalb der dargestellten Gruppe respektive Einzelinstitut handelt. Das heisst, es sind keine Flüsse gegenüber konsolidierten Tochtergesellschaften zu rapportieren. Es sind jedoch Flüsse gegenüber Gruppengesellschaften ausserhalb der konsolidierten Einheiten zu rapportieren.

2.1 Erhebungsbogen

2.1.1 Aufbau des Erhebungsbogens

Der Excel-Erhebungsbogen besteht aus drei Hauptteilen mit Unterscheidungen nach Währungen.

LMT01 vertragliche Laufzeitenkongruenz, LMT02 Finanzierungskonzentration sowie LMT03 Lastenfreie Aktiva.

Erhebungen nach Währungen, ausser TOT und CHF, sind nur für wesentliche Währungen auszufüllen.

Eine wesentliche Währung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der gesamthaft in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausmachen.

Edelmetalle sind in der jeweiligen Währung zu erfassen, in welcher sie üblicherweise abgewickelt (Kauf/Verkauf) werden.

Falls eine wesentliche Währung im Erhebungsbogen nicht abgebildet wird, ist diese unter Angabe derselben unter U zu melden. Falls mehrere wesentliche Währungen nicht abgebildet werden, ist die Schweizerische Nationalbank zu kontaktieren (statistik.erhebungen@snb.ch)

Die Erhebungsmittel sind in CHF Tausend zu rapportieren.

2.1.2 Versionen des Erhebungsbogens

Mit der finalen Einführung der erweiterten Beobachtungskennzahlen, dürfen kleine und mittlere Banken (FINMA Aufsichtskategorie 3-5) von Erleichterungen beim Ausfüllen der Erhebung profitieren. Kleine und mittlere Banken benutzen zu diesem Zweck das Formular LMT_GO. Grosse Banken (FINMA Aufsichtskategorien 1-2) benutzen das Formular LMT_G. Die Formulare können auf der Homepage der Schweizerischen Nationalbank (SNB) heruntergeladen werden.

2.2 Stichtage und Einreichfristen

Die untenstehende Tabelle fasst die Erhebungsfrequenzen, Stichtage und Einreichfristen für alle teilnehmenden Banken zusammen. Der erste Meldestichtag erfolgt für die teilnehmenden Institute in Abhängigkeit der Bankkategorisierung.

Das bisher laufende Test Reporting endet mit dem 31. Dezember 2017. Banken, welche am Test Reporting teilnehmen, verwenden letztmals per 31. Dezember 2017 die Test Reporting Erhebungsformulare.

	Erhebungsfrequenz und Stichtage	Erster Meldestichtag	Einreichfrist für Reportings
Stichtage/Fristen	Kleine und mittlere Banken: Quartalsweise Grosse Banken: Monatlich	Kleine und mittlere Banken: 31. März 2018 Grosse Banken: 31. Januar 2018	Kleine und mittlere Banken: 60 Tage Grosse Banken: 30 Tage

2.3 Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Die FINMA erwartet eine bestmögliche Datenerfassung, da Auswertungen und Analysen nur auf Basis einer hohen Datenqualität sinnvoll durchgeführt werden können. Die Korrektheit der Daten muss aber nicht durch die Prüfungsgesellschaft im Rahmen ihrer Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA bestätigt werden.

Daten sind ausschliesslich in den weissen (nicht farbigen) Zellen zu erfassen. Jede Veränderung der Tabellenblätter kann den gesamten Erhebungsbogen für die Beurteilung der individuellen Ergebnisse der Bank und die Aggregation der Daten für alle Banken unbrauchbar machen.

Bei nicht vorhandenem Volumen ist eine Null in die Zelle einzutragen. Es darf kein Text wie z.B. „N/A“ eingegeben werden.

Alle Angaben erfolgen in Schweizer Franken oder Fremdwährung umgerechnet in Schweizer Franken. Als Einheit sind Tausend (Tsd.) zu verwenden. Es ist zu beachten, dass nur ganze Zahlen in die Tabellenblätter eingegeben werden dürfen.

Das Formular LMT_GO beinhaltet optionale Vereinfachungen welche durch kleine und mittlere Banken angewendet werden dürfen. Sofern die Vereinfachung in einer Zeile angewendet wird, muss dies für die ganze Zeile geschehen und nicht selektiv je Laufzeit. Sofern die Vereinfachung nicht angewendet wird, müssen Zellen ohne Beträge mit «0» (Null) gefüllt werden.

Die Erhebungsbogen LMT01 sowie LMT03 sind komplementär zu betrachten.

- LMT03 deckt vorwiegend Collateral und andere non-Cash Bestände ab, mit Ausnahme des T0 Cash Bestandes.
- LMT01 deckt die Cash Zu- und Abflüsse aus Forderungen und Verpflichtungen gegenüber internen und externen Gegenparteien ab, inklusive fällig werdener Wertschriften oder anderen Assets.

Als Konsequenz werden Cash Zuflüsse von fällig gewordenen Secured Funding Transaktionen zur jeweiligen Fälligkeit in LMT01 abgetragen. Cash Zuflüsse von fällig gewordenen Wertschriften/Assets werden in LMT01 in Zeile 146 (Other Inflows) sowie Zeile 150 (of which maturing securities) abgetragen.

2.4 Einreichen der Unterlagen und Kontakt

Die Erhebung wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank durchgeführt. Beachten Sie die Hinweise der Schweizerischen Nationalbank.

Fachliche Fragen richten Sie bitte an die Adresse liquidity@finma.ch. Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung richten Sie bitte an die Adresse statistik.erhebungen@snb.ch.

3 Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz

3.1 Konzept der vertraglichen Laufzeitinkongruenz

Das Profil der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen identifiziert die Lücken zwischen den **vertraglichen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen** in vorgegebenen Laufzeitbändern. Diese Lücken zeigen an, wie viel Liquidität die Bank möglicherweise in jedem Laufzeitband beschaffen müsste, wenn sämtliche Abflüsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt einträten. Diese Messgrösse gibt Aufschluss über das Ausmass, in dem sich die Bank bei ihren laufenden Kontrakten auf Fristentransformation stützt.

Zu diesem Zweck werden die vertraglichen Zu- und Abflüsse von Barmitteln und Wertpapieren für die angegebenen bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen entsprechend ihrer Laufzeit in die vorgegebenen Zeitbänder eingeordnet. Dabei ist stets auf die vertragliche Laufzeit abzustellen und **keinerlei Ablauffiktionen** oder sonstige Annahmen zu treffen. Auf die Verrechnung von Derivaten und anderen Transaktion ist auch bei Vorhandensein einer Netting Rahmenvereinbarung zu verzichten. Deshalb sind mögliche Mittelflüsse aus Derivaten ebenfalls nach ihren vertraglichen Laufzeiten zu rapportieren. Die Glattstellung analog LCR und allfällige in Anspruchnahme von ALA Optionen in LCR sind in der LMT Erhebung nicht anzuwenden.

Somit spiegeln die Daten nicht die tatsächlich erwarteten künftigen Mittelströme im Rahmen der derzeitigen oder künftigen Strategie- oder Geschäftsplanung wider (z.B. unter Berücksichtigung von Ausübungswahrscheinlichkeiten), d.h. unter dem Blickwinkel einer Fortführung des Geschäftsbetriebs. Ferner sind auch vertragliche Laufzeitinkongruenzen durch Abflüsse ausser Acht zu lassen, die eine Bank zum Schutz ihres Namens veranlassen kann, selbst wenn sie vertraglich nicht dazu verpflichtet ist.

Instrumente ohne bestimmte Laufzeit (nicht festgelegte oder offene Laufzeit wie bspw. Sichteinlagen) sind gesondert als non-maturing zu melden. Es sind **keine Annahmen zu treffen**, wann die Fälligkeit eintreten könnte.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende Verbindlichkeiten nicht erneuert werden und bei den Aktiven keine neuen Verträge abgeschlossen werden (static balance sheet assumption).

Eventualverpflichtungen, die von einem externen Ereignis abhängig sind, müssen in der entsprechenden Kategorie gemäss ihrem vertraglichen Cashflow-Profil eingeordnet werden. Die korrespondierenden Beträge sind dann in den entsprechenden Davon-Position zusätzlich zu rapportieren. Somit soll transparent werden, welche Beträge sich aufgrund von bedingten Ereignissen (trigger) wie Marktpreisänderungen oder Ratingdowngrades in ihrer Laufzeit verändern könnten.

Entsprechend den Vorschriften der Bilanzierung und Rechnungslegung sollen Banken für die Zwecke der Bestimmung von Zahlungsmittelzuflüssen keine Wertschriften erfassen, die sie sich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausgeliehen haben (wie Reverse-Repo-Geschäfte und Sicherheitenwaps) und deren wirtschaftlicher Berechtigter sie nicht sind. Dagegen sollen sie Wertschriften erfassen, die sie im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verliehen haben (wie Repos oder

Sicherheitswaps) und deren wirtschaftlicher Berechtigter sie sind. Nicht erfasst werden sollen ausserdem im Rahmen von Sicherheitswaps erhaltene Wertpapiere, die nicht in der Bilanz der Bank erscheinen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeit eines Refinanzierungsinstruments ist davon auszugehen, dass Investoren ein Kündigungsrecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Bei Kündigungsrechten, die nach Ermessen der Bank ausgeübt werden können, sollte die Bank ebenfalls davon ausgehen, dass die Ausübung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, sofern sie gegenüber der FINMA nicht überzeugend nachweisen kann, dass sie das Kündigungsrecht auf keinen Fall ausüben wird.

Beim Konsortialkredit erfasst der Konsortialführer nur die Netto-Position (abzüglich Unterbeteiligung) gegenüber dem Kunden als erwarteten Zufluss.

Unterdeckungen von Zentralbanken Mindestreserven sind als sonstige Verpflichtung, Zeile 79, im Laufzeitenband 'Non-Maturing' zu erfassen.

Zukünftige Zinszahlungen von, respektive an Kunden sind weder als Zu- noch als Abflüsse zu erfassen und somit von allen Erhebungen (Tool I – III) zu den erweiterten Beobachtungskennzahlen ausgeschlossen.

3.2 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz

In der nachfolgenden Tabelle sind für jede Zeile des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz der deutsche Name und die inhaltliche Beschreibung aufgeführt. Sofern möglich, ist darüber hinaus Bezug genommen auf die inhaltlich identische Zeile aus den Erhebungsformularen zur Liquidity Coverage Ratio auf Gruppen- oder Einzelinstitutsstufe. Aufgrund der abweichenden zeitlichen Struktur kann der entsprechende Wert aus den LCR-Erhebungsformularen nicht übernommen werden. Die Referenz ist nur als inhaltliche Übereinstimmung zu verstehen.

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Referenz auf LCR_G/GO bzw. LCR_P/PO Erhebungsformular (ohne Anwendung der
-------	-------------	--------------	---

			Glattstellung, Netting oder allfälliger ALA Optionen
	A) Outflows	Der Betrag an vertraglichen Liquiditätsabflüssen. Bei unbekannter Kapitalbindung (z.B. extern zugesagte Linie) oder optionalen Produktbestandteilen, ist anzunehmen, dass die Zahlungsströme zum frühestmöglichen Zeitpunkt abfliessen.	-
	A)a) Abfluss aus selbst emittierten Schuldverschreibungen	Der gesamte Betrag an Liquiditätsabflüssen, die sich aus von der Bank selbst emittierten Wertschriften ergeben und sich in folgenden Subkategorien unterteilen:	-
22	Unbesicherte Anleihen	Unbesicherte Anleihen Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Anleihen gemäss ihrer Fälligkeit, mit Ausnahme von Hybridanleihen, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
23	Unbesicherte hybride Anleihen	Unbesicherte hybride Anleihen Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus hybriden Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden. Diese Wertschriften weisen Charakteristika sowohl von Eigen- als auch Fremdkapital auf.	-
24	Besicherte Schuldverschreibungen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus spezialgesetzlichen gedeckten Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
25	Davon Schweizer Pfandbriefe	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen der Zeile 24 aus spezialgesetzlichen gedeckten Wertschriften nach Schweizer Pfandbriefgesetz gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
26	Davon andere besicherte Schuldverschreibungen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen der Zeile 24 aus anderen spezialgesetzlichen gedeckten Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-

27	Forderungsbesicherte Wertschriften (ABS)	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus forderungsunterlegten Wertschriften (Asset-Backed Securities, ABS) und anderen strukturierten Finanzinstrumenten ohne besicherte Schuldverschreibungen gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
28	Sonstige Schuldverschreibungen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden und nicht in den Zeilen 22 bis 27 enthalten sind.	-
29	Gesamte Abflüsse aus selbst emittierten Schuldverschreibungen	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse gemäss ihrer Fälligkeit der Zeilen 22 bis 28. Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
30	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Veränderungen der Preise von Finanzinstrumenten	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 29, der eine Bedingung enthält, die auf eine Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten verweist (Trigger).	-
31	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Ratingherabstufungen der Bank	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 29, der eine Bedingung enthält, die auf eine Herabstufung des Ratings der rapportierenden Bank verweist (Downgrade-Trigger).	-
32	Davon bedingte Verfälle aufgrund von anderen Auslösern	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 29, der eine Bedingung enthält und nicht bereits in den Zeilen 30 oder 31 enthalten ist (sonstiger Trigger).	-
33	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 29, der von gruppeninternen Gesellschaften gehalten wird.	-

34	Davon an Retail Kunden emittiert	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 29, der an Retail Kunden emittiert wurde (gemäss Kreditrisikostandardansatz bzw. IRB-Ansatz).	-
	A)b) Abfluss aus unbesicherter Finanzierung von Privat- und Geschäftskunden	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der aus nicht besicherter Finanzierung von Privatkunden und Geschäftskunden resultiert. Einlagen werden nach ihrem frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitsdatum eingeordnet. Sichteinlagen oder unbefristete Einlagen werden als „non maturing“ berücksichtigt. Derivative Positionen werden in Abschnitt d) eingeordnet.	-
36	Privatkundeneinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Privatkundeneinlagen gemäss ihrer Fälligkeit, respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden. Privatkundeneinlagen werden definiert als Einlagen natürlicher Personen bei einer Bank. Einlagen von Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen und Personengesellschaften können als Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden sofern die in Rundschreiben Liquiditäts Risiken Banken 2015/2, Randziffer 212 definierten Elemente erfüllt sind..	081
37	Davon grossvolumige Einlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus grossvolumigen Einlagen von Privatkundeneinlagen der Zeile 36 gemäss ihrer Fälligkeit, respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden. Grossvolumige Einlagen sind Einlagen von Privatkunden mit einem Volumen von mehr als CHF 1.5 Mio.	078
38	Davon vollständig durch Einlagensicherung abgedeckte Einlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Zeile 36, der vollständig durch ein effektives Einlagensicherungssystem abgedeckt ist, gemäss ihrer Fälligkeit <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	069 - 076
39	Davon Spareinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Spareinlagen von Privatkundeneinlagen der Zeile 36 gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-
40	Davon Sichteinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Sichteinlagen von Privatkundeneinlagen der Zeile 36 gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-

41	Davon Termineinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Privatkundeneinlagen aus Zeile 36, der aus Termineinlagen stammt.	-
42	Kleinunternehmen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus nicht besicherten Finanzierung von Kleinunternehmen gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u> Dies beinhaltet Einlagen und sonstige von Kleinunternehmen des Nicht-Finanzsektors bereitgestellte Mittel. „Kleinunternehmen“ sind analog zur Definition von LiqV Anhang 2, Ziff 2.1 definiert. Sie werden in der Regel ähnlich betrachtet wie Privatkundenkonten, sofern die Gesamthöhe dieser Mittel (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) unter CHF 1.5 Mio. liegt.	083 - 091
43	Unternehmen des Nicht-Finanzsektors	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus nicht besicherten Finanzierungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	518 – 096, 111 – 532
44	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen von gruppeninternen Gesellschaften aus Zeile 43 gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-
45	Zentralbanken	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von Zentralbanken bereitgestellten Mitteln gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-
46	Staaten, PSEs, MDBs, NDBs	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von Staaten, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken bereitgestellte Mittel gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-
47	Banken	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von Banken bereitgestellte Mittel gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	524 – 102, 115, 116
48	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen von gruppeninternen Gesellschaften bereitgestellten Mitteln der Zeile 47 gemäss ihrer Fälligkeit <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-

49	Davon Mitglieder eines Finanzverbunds	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystem eines Finanzverbundes bereitgestellten Mitteln der Zeile 47 gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u> Ein institutsbezogenes Sicherungssystem ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt. Ein Finanzverbund ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden.	115
50	Andere Finanzinstitute	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von anderen Finanzinstituten bereitgestellten Mitteln, die keine Banken im Sinne der Zeilen 47 bis 49 sind, gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden</u>	-
51	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von gruppeninternen Gesellschaften bereitgestellten Mitteln der Zeile 50 gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-
52	Andere Rechtsträger	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von anderen Rechtsträgern bereitgestellten Mitteln, die nicht bereits in den Zeilen 36 bis 51 enthalten sind, gemäss ihrer Fälligkeit, <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt, sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden</u>	-
53	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus von gruppeninternen Gesellschaften bereitgestellten Mitteln der Zeile 52 gemäss ihrer Fälligkeit <u>respektive dem frühestmöglichen Rückzugszeitpunkt sofern Kündigungsfristen gegenüber den Kunden durchgesetzt werden.</u>	-
54	Gesamte Abflüsse aus unbesicherter Finanzierung von Privat- und Geschäftskunden	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse der Zeilen 36 bis 53. Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-

55	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Veränderungen der Preise von Finanzinstrumenten	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 54, der eine Bedingung enthält, die auf eine Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten verweist (Trigger).	-
56	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Ratingherabstufungen der Bank	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 54, der eine Bedingung enthält, die auf eine Herabstufung des Ratings der rapportierenden Bank verweist (Downgrade-Trigger).	-
57	Davon bedingte Verfälle aufgrund von anderen Auslösern	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 54, der eine Bedingung enthält und nicht bereits in den Zeilen 55 oder 56 enthalten ist (sonstiger Trigger).	-
	A)c) Abfluss aus besicherter Finanzierung	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus besicherten Verbindlichkeiten (cash leg). Unter besicherten Refinanzierungsmitteln sind die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen, die besichert sind durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung, subsummiert. In diesem Abschnitt sind sämtliche Transaktionen zu erfassen, in deren Rahmen die Bank einen besicherten Kredit in bar erhalten hat. Collateral Swaps, bei denen die Bank einen besicherten Kredit in Form von anderen Vermögenswerten als Bargeld erhält, werden nicht berücksichtigt.	-
59	Transaktionen durchgeführt mit Zentralbanken	Der gesamte Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden.	-
60	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 59, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 1 Aktiva besichert sind.	125

61	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 59, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2a Aktiva besichert sind.	126
62	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 59, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2b Aktiva besichert sind.	127
63	Davon durch sonstige Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 59, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt.	129
64	Transaktionen nicht durchgeführt mit Zentralbanken	Der gesamte Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden.	
65	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 64, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 1 Aktiva besichert sind.	130
66	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 64, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2a Aktiva besichert sind.	131
67	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 64, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2b Aktiva besichert sind.	-
68	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes abgeschlossene	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 67, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch Level 2b Aktiva besichert sind und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden.	132

	Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$		
69	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines anderen Landes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$, welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 67, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch Level 2b Aktiva besichert sind und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines anderen Landes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden, welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind.	464
70	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 67, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch Level 2b Aktiva besichert sind und die mit gruppeninternen Gesellschaften durchgeführt worden sind.	-
71	Transaktionen, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt.	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt.	-

72	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 71, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden.	135
73	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines anderen Landes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$, welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 71, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines andere Landes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden, welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind.	136
74	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 71, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt und die mit gruppeninternen Gesellschaften durchgeführt worden sind.	-
	A)d) Zusätzliche Abflüsse	Der Betrag der zusätzlichen Liquiditätsabflüsse, die nicht in den Kategorien A)a) bis A)c) enthalten sind.	-

76	Devisen-Swap-Geschäfte	Der Gesamtbetrag der Liquiditätsabflüsse, die sich aus Devisen-Swap-Geschäften während der Laufzeit sowie aus dem Austausch der Nominalbeträge am Ende des Vertrages ergeben.	-
77	Andere derivative Abflüsse	<p>Der Gesamtbetrag der Mittelabflüsse, die sich aus anderen derivativen Verbindlichkeiten als in Zeile 76 ergeben. Dies beinhaltet die folgenden Positionen:</p> <p>1. Zinsbezogene Geschäfte:</p> <p>a) Zinsswaps in einer einzigen Währung, b) Basis-Swaps, c) Zinsausgleichsvereinbarungen ("forward rate agreements"), d) Zinsterminkontrakte, e) gekaufte Zinsoptionen, f) andere vergleichbare Geschäfte.</p> <p>2. Fremdwährungsbezogene Geschäfte und Geschäfte auf Goldbasis:</p> <p>a) Zinsswaps in mehreren Währungen, b) Devisentermingeschäfte, c) Devisenterminkontrakte, d) gekaufte Devisenoptionen, e) andere vergleichbare Geschäfte, f) auf Goldbasis getätigte Geschäfte ähnlicher Art wie unter den Buchstaben a bis e.</p> <p>Die Mittelabflüsse enthalten sowohl Ausgleichsbeträge (settlement amounts) als auch noch nicht geleistete Nachschusspflichten (unsettled margin calls).</p> <p>Bei der Berechnung der Mittelabflüsse sind die folgenden Aspekte zu beachten, je nachdem ob eine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement (1.)) vorhanden ist oder ob eine solche Vereinbarung nicht vorliegt (2.).</p> <p>1. Cash und collateral flows im Zusammenhang mit Derivaten, für die ein collateral agreement vorhanden und damit eine (nahezu) volle Besicherung des Kontrahentenrisikos gewährleistet ist, werden bei der vertraglichen Laufzeitinkongruenz nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass alle Zahlungsströme in Geld oder Wertschriften resp. Geldsicherheiten und Wertschriftensicherheiten für die Meldungen nicht relevant</p>	138

		<p>sind. Die einzige Ausnahme von dieser Regel hier- von sind der Austausch von Geld im Zusammenhang mit Nachschussforderungen, die zu zahlen, aber noch nicht beglichen sind. Dieser ist in den Zeilen 65 und 112 (Barsicherheiten) einzutragen.</p> <p>2. Für Geldflüsse im Zusammenhang mit Derivaten, für die es keine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement) gibt oder nur partielle Sicherheitsleistungen erforderlich sind, ist eine Unterscheidung zwischen Verträgen mit Wahlfreiheit und anderen Verträgen vorzunehmen:</p> <p>a. Cashflows aus Derivaten mit Optionscha- rakter werden nur berücksichtigt, wenn sie im Geld sind, das heisst der Ausübungs- preis ist unter (Call) oder über (Put) dem Marktpreis. Diese Zahlungsströme werden durch die Einbeziehung des aktuellen Marktwerts oder Barwerts des Derivates als Zufluss in Zeile 112 zum spätesten Ausübungszeitpunkt berücksichtigt, wenn die Bank das Recht auf Ausübung der Op- tion hat. Anderenfalls ist ein Abfluss in Zeile 65 zum frühesten Ausübungszeit- punkt anzunehmen.</p> <p>b. Bei anderen Derivaten ohne Optionskom- ponente sind die vertraglichen Cashflows in Geld in den entsprechenden Laufzeit- bändern einzuordnen (Zeilen 65 oder 112). Der vertragliche Liquiditätsfluss von liqui- den Wertschriften ist nicht zu verbuchen. Dabei sind ggf. die impliziten Forward-Ra- tes am Reporting-Stichtag zu berechnen.</p>	
78	Nicht abge- rufene ver- bindliche Kredit- und Liquiditäts- fazilitäten	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sind als ausdrückliche vertragli- che Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, welche die Bereitstellung von Mitteln für als Vertragspartner auftretende Privat- oder Geschäftskunden zu einem späteren Zeitpunkt vor- sehen. Es sollen lediglich unwiderrufliche (fest zugesagte) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen und zu einem späteren Zeitpunkt widerrufliche Finanzierungsvereinbarungen berück- sichtigt werden. Zu melden ist der zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht abgerufene Anteil dieser Fazilitäten.	151 - 537

		Position 78 ist von den Summenbildungen in Zeile 80 sowie den folgenden Summenbildungen ausgenommen.	
79	Andere vertragliche Mittelabflüsse.	Sämtliche nicht an anderer Stelle im Tabellenblatt erfassten vertraglichen Mittelabflüsse.	161 - 165
80	Gesamte Abflüsse aus zusätzlichen Abflüssen	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse der Zeilen 76 bis 79.	-
81	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Veränderungen der Preise von Finanzinstrumenten	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 80, der eine Bedingung enthält, die auf eine Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten verweist (Trigger).	-
82	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Ratingherabstufungen der Bank	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 80, der eine Bedingung enthält, die auf eine Herabstufung des Ratings der rapportierenden Bank verweist (Downgrade-Trigger).	-
83	Davon bedingte Verfälle aufgrund von anderen Auslösern	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 80, der eine Bedingung enthält und nicht bereits in den Zeilen 81 oder 82 enthalten ist (sonstiger Trigger).	-
	A)e) Gesamte Abflüsse	Der Gesamtbetrag an Liquiditätsabflüssen der Abschnitte A)a) bis A)d)	-
85	Gesamte Abflüsse	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse der Abschnitte A)a) bis A)d). Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-

86	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 85, der von gruppeninternen Gesellschaften resultiert.	-
	B) Zuflüsse	<p>Der gesamte Betrag an Zuflüssen (cash leg), der sich in die folgenden Subkategorien unterteilt. In dieser Sektion B) werden nur die Zuflüsse in flüssigen Mitteln rapportiert.</p> <p>Als Mittelzufluss dürfen nur vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus ausstehenden Forderungen einschliesslich Zinszahlungen berücksichtigt werden, sofern weder ein Zahlungsverzug noch eine Wertberichtigung besteht, für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ zu erwarten ist es sich nicht um bedingte Mittelzuflüsse handelt.</p> <p>Aus Vorsichtsgründen ist anzunehmen, dass alle Zahlungen jeweils zum spätestmöglichen vertraglichen Zeitpunkt geleistet werden. Für echte Kreditkarten würde dies das Ende der Laufzeit sein.</p> <p>Zuflüsse aus derivativen Positionen werden in Abschnitt B)c) eingeordnet.</p>	-
	B)a) Zufluss aus Kreditvergabe an Privat- und Geschäftskunden	Der Betrag sämtlicher fälliger Forderungen der zu vertraglichen Zuflüssen (einschliesslich Zins- und Ratenzahlungen) von Privatkunden und Geschäftskunden führt.	-
89	Privatkundeneinlagen	Der Betrag der fälligen Forderungen an Privatkunden.	196
90	Kleinunternehmen	Der Betrag der fälligen Forderungen der aus nicht besicherter Finanzierung von Kleinunternehmen resultiert. Kleinunternehmen sind analog zur Definition von LiqV Anhang 2, Ziff 2.1 definiert. Sie werden in der Regel ähnlich betrachtet wie Privatkundenkonten, sofern die Gesamthöhe des Engagements (gegebenfalls auf konsolidierter Basis) unter CHF 1.5 Mio. liegt.	197
91	Unternehmen des Nicht-Finanzsektors	Der Betrag der fälligen Forderungen an Unternehmen des Nicht-Finanzsektors.	198

92	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 065, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
93	Zentralbanken	Der Betrag der fälligen Forderungen an Zentralbanken.	199
94	Staaten, PSEs, MDBs, NDBs	Der Betrag der fälligen Forderungen an Staaten, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken.	-
95	Banken	Der Betrag der fälligen Forderungen an Banken.	559, 561
96	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 95, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
97	Davon Mitglieder eines Finanzverbands	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 95, der von Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems eines Finanzverbundes stammt. Ein institutsbezogenes Sicherungssystem ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt. Ein Finanzverbund ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden.	201
98	Andere Finanzinstitute	Der Betrag der fälligen Forderungen an andere Finanzinstitute, die keine Banken im Sinne der Zeilen 95 bis 97 sind.	-
99	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 98, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
100	Andere Rechtsträger	Der Betrag der fälligen Forderungen an andere Rechtsträger, die nicht bereits in den Zeilen 89 bis 99 enthalten sind.	203

101	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 100, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
	B)b) Zufluss aus besicherter Kreditvergabe	Der Betrag der Liquiditätszuflüsse aus besicherten fälligen Forderungen (cash leg). Dies umfasst die besicherte Kreditvergabe inklusive Reverse Repos und sonstige besicherte Wertpapier-Leihgeschäfte. Bei der besicherten Kreditvergabe vergibt die Bank Darlehen, die durch rechtliche Ansprüche an speziell benannten Vermögenswerten des Entleihers besichert sind, die während der Kreditlaufzeit durch die Bank verwendet resp. weiterverpfändet werden. Im Falle eines Zahlungsausfalls des Entleihers kann die Bank Eigentumsansprüche an diesen Vermögenswerten geltend machen. In diesem Abschnitt sind sämtliche Transaktionen zu erfassen, in deren Rahmen die Bank einen besicherten Kredit in bar gewährt hat. Collateral Swaps, bei denen die Bank einen besicherten Kredit in Form von anderen Vermögenswerten als Bargeld vergeben hat, werden nicht erfasst.	-
103	Reverse Repos und andere Wertpapier-leihgeschäfte	Der Gesamtbetrag der fälligen Forderungen aus sämtlichen Reverse Repos oder Wertpapier-Leihgeschäften im Rahmen derer die Bank Gelder vergeben und Sicherheiten erhalten hat.	195
104	Davon Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) wurden	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden. Für den Fall, dass die Sicherheiten weiterverwendet wurden, wird die entsprechende Transaktion in den Zeilen 127 bis 142 erfasst.	-
105	Davon Transaktionen durchgeführt mit der SNB	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 104 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden.	-

106	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 105 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.	548
107	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 105 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2a Aktiva erhalten hat.	549
108	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 105 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2b Aktiva erhalten hat.	550
109	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Margen-Leihgeschäfte	Der Betrag der fälligen Forderungen aus besicherten Kreditvergaben an Kunden mit der Absicht zur Fremdfinanzierung von Handelspositionen (Margin-Leihgeschäfte) der Zeile 105, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat.	551
110	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Zeile 105, aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden, die mit der SNB durchgeführt wurden, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat und die nicht bereits in Zeile 082 enthalten sind.	552
111	Davon Transaktionen, die nicht mit der SNB durchgeführt wurden	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 104 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden.	-

112	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 111 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.	183
113	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 112, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	326
114	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 112, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	325
115	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 111 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2a Aktiva erhalten hat.	184
116	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 115, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	328
117	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 115, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	327
118	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 111 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Gattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2b Aktiva erhalten hat.	553
119	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 118, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	554

120	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 118, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	555
121	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Margin-Leihgeschäfte	Der Betrag der fälligen Forderungen aus besicherten Kreditvergaben an Kunden mit der Absicht zur Fremdfinanzierung von Handelspositionen (Margin-Leihgeschäfte) der Zeile 111, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat.	187
122	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 121, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	334
123	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 121, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	333
124	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Zeile 111, aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden, die nicht mit der SNB durchgeführt wurden, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat und die nicht bereits in Zeile 121 enthalten sind.	188
125	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 124, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	336
126	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 124, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	335
127	Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 103 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden. Für den Fall, dass die Sicherheiten	-

	Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) wurden	nicht weiterverwendet wurden, wird die entsprechende Transaktion in den Zeilen 104 bis 126 erfasst.	
128	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 127 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.	189
129	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 128, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	338
130	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 128, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	337
131	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 127 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2a Aktiva erhalten hat.	190
132	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 131, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	340
133	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 131, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	339
134	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 127 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2b Aktiva erhalten hat.	556

135	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 134, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	557
136	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 134, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	558
137	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Margin-Leihgeschäfte	Der Betrag der fälligen Forderungen aus besicherten Kreditvergaben an Kunden mit der Absicht zur Fremdfinanzierung von Handelspositionen (Margin-Leihgeschäfte) der Zeile 127, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat.	193
138	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 137, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	346
139	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 137, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	345
140	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Zeile 127 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat und die nicht bereits in Zeile 110 enthalten sind.	194
141	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 140, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	348
142	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 140, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	347

	B)c) Zusätzliche Zuflüsse	Der Betrag der zusätzlichen Liquiditätszuflüsse, die nicht in den Kategorien B)a) und B)b) enthalten sind.	-
144	Devisen-Swap-Geschäfte	Der Gesamtbetrag der Liquiditätszuflüsse, die sich aus Devisen-Swap-Geschäften während der Laufzeit sowie aus dem Austausch der Nominalbeträge am Ende des Vertrages ergeben.	-
145	Andere derivative Zuflüsse	<p>Der Gesamtbetrag der Mittelzuflüsse, die sich aus anderen derivativen Verbindlichkeiten als in Zeile 144 ergeben. Dies beinhaltet die folgenden Positionen:</p> <p>1. Zinsbezogene Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zinsswaps in einer einzigen Währung, b) Basis-Swaps, c) Zinsausgleichsvereinbarungen ("forward rate agreements"), d) Zinsterminkontrakte, e) gekaufte Zinsoptionen, f) andere vergleichbare Geschäfte. <p>2. Fremdwährungsbezogene Geschäfte und Geschäfte auf Goldbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zinsswaps in mehreren Währungen, b) Devisentermingeschäfte, c) Devisenterminkontrakte, d) gekaufte Devisenoptionen, e) andere vergleichbare Geschäfte, f) auf Goldbasis getätigte Geschäfte ähnlicher Art wie unter den Buchstaben a bis e. <p>Die Mittelzuflüsse enthalten sowohl Ausgleichsbeträge (settlement amounts) als auch noch nicht erhaltene Nachschusspflichten (unsettled margin calls).</p> <p>Bei der Berechnung der Mittelzuflüsse sind die folgenden Aspekte zu beachten, je nachdem ob eine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement (1.)) vorhanden ist oder ob eine solche Vereinbarung nicht vorliegt (2.).</p> <p>3. Cash und collateral flows im Zusammenhang mit Derivaten, für die ein collateral agreement vorhanden und damit eine (nahezu) volle Besicherung des Kontrahentenrisikos gewährleistet ist, werden bei der vertraglichen Laufzeitinkongruenz nicht berücksichtigt.</p>	206

		<p>Dies bedeutet, dass alle Zahlungsströme in Geld oder Wertschriften resp. Geldsicherheiten und Wertschriftensicherheiten für die Meldungen nicht relevant sind. Die einzige Ausnahme von dieser Regel hiervon ist der Austausch von Geld im Zusammenhang mit Nachschussforderungen, die noch nicht erhalten worden sind. Dieser ist in den Zeilen 65 und 112 (Barsicherheiten) einzutragen.</p> <p>4. Für Geldflüsse im Zusammenhang mit Derivaten, für die es keine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement) gibt oder nur partielle Sicherheitsleistungen erforderlich sind, ist eine Unterscheidung zwischen Verträgen mit Wahlfreiheit und anderen Verträgen vorzunehmen:</p> <p>a. Cashflows aus Derivaten mit Optionscharakter werden nur berücksichtigt, wenn sie im Geld sind, das heisst der Ausübungspreis ist unter (Call) oder über (Put) dem Marktpreis. Diese Zahlungsströme werden durch die Einbeziehung des aktuellen Marktwerts oder Barwerts des Derivates als Zufluss in Zeile 112 zum spätesten Ausübungszeitpunkt berücksichtigt, wenn die Bank das Recht auf Ausübung der Option hat. Anderenfalls ist ein Abfluss in Zeile 65 zum frühesten Ausübungszeitpunkt anzunehmen.</p> <p>b. Bei anderen Derivaten ohne Optionskomponente sind die vertraglichen Cashflows in Geld in den entsprechenden Laufzeitbändern einzuordnen (Zeilen 65 oder 112). Der vertragliche Liquiditätsfluss von liquiden Wertschriften ist nicht zu verbuchen. Dabei sind ggf. die impliziten Forward-Rates am Reporting-Stichtag zu berechnen.</p>	
146	Sonstige Zuflüsse	Gesamtbetrag der sonstigen, zusätzlichen Zuflüsse, die nicht bereits in den Zeilen 145 oder 146 enthalten sind.	208

	B)d) Gesamte Zuflüsse	Der Gesamtbetrag an Liquiditätszuflüssen der Abschnitte B)a) bis B)c)	-
148	Gesamte Zuflüsse	Die Summe aller Liquiditätszuflüsse der Abschnitte B)a) bis B)c). Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
149	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 148, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
150	Davon aus eigenen Anlagen in Anleihen	Der Betrag der Zeile 148 der aus eigenen Anlagen in Anleihen entsprechend der vertraglichen Restlaufzeit resultiert.	207
	C) Nettofinanzierungslücke oder -überhang	Berechnung der Nettofinanzierungslücke oder des Nettofinanzierungsüberhangs in der jeweiligen Laufzeit oder kumuliert.	-
152	Nettofinanzierungslücke oder -überhang	Differenz aus den Zeilen 148 und 85.	-
153	Kumulierte Nettofinanzierungslücke oder -überhang	Kumulative Entwicklung der Zeile 152 über den Zeitablauf	-

4 Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen

4.1 Konzept der Finanzierungskonzentration

Mit dieser Messgrösse sollen jene Finanzierungsgegenparteien identifiziert werden, die so bedeutend sind, dass ein Rückzug der betreffenden Mittel Liquiditätsprobleme auslösen könnte. Sie fördert somit

die Diversifizierung von Finanzierungsquellen, die in den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos empfohlen wird.³

Dazu werden die Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber jeder bedeutenden Gegenpartei rapportiert.

Eine „bedeutende Gegenpartei“ wird definiert als eine einzelne Gegenpartei oder eine Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien⁴, auf die insgesamt über 0.5% der Bilanzsumme von entweder besicherter oder unbesicherter Finanzierung der Bank entfällt.

Für jede dieser Gegenparteien sind Namensangaben oder eine eindeutige Identifikation (Nummer/Kürzel je Gegenpartei, gleichbleibend über alle früheren und zukünftigen Berichterstattungen), Fundingbeträge sowie –laufzeiten zu rapportieren. Bei Monatswerten sind die jeweiligen Monatsultimowerte auszuweisen. Eigenkapitalinstrumente sind im letzten Laufzeitband zu berücksichtigen.

Bei besicherter Finanzierung ist zusätzlich zur Laufzeitendifferenzierung, eine Unterscheidung zwischen HQLA und nicht-HQLA besicherten Finanzierungsgeschäften zu treffen.

Zusätzlich zu den obigen Gegenparteien sind immer die Fundingkonzentrationen innerhalb von Gruppen- und Konzernstrukturen auszuweisen. Grund hierfür sind die potenziellen Einschränkungen von konzerninternen Transaktionen in einer Krisensituation.

Zur Einordnung der Risiken aus Fundingkonzentrationen ist ebenfalls die Summe der von anderen Gegenparteien erhaltenen Finanzierungsmittel darzustellen.

Sollte es bei bestimmten Arten von Schuldtiteln nicht möglich sein, die Gegenpartei zu identifizieren, welche die Mittel tatsächlich zur Verfügung stellt (z.B. CP/CD), dann sind diese als sonstige Verbindlichkeiten zu klassifizieren.

4.2 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Referenz auf LCR_G/GO bzw. LCR_P/PO Erhebungsformular (ohne Anwendung)
-------	-------------	--------------	--

³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008): “Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision”, S. 3; Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf>.

⁴ Vgl. Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler, Art. 109, Link: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121146/index.html>

			der Glattstellung, Netting oder allfälliger ALA Optionen
	A) Hitliste der unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten pro Gegenpartei, die jeweils 0,5% der gesamten Passiva übersteigen	<p>Pro Gegenpartei, bei der die gesamten unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreiten, sind zu rapportieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Name oder eindeutige Identifikation (Nummer/Kürzel je Gegenpartei), - der ARIS Code sofern vorhanden (Adressausfallrisiken im Interbankenbereich) - der Gesamtbetrag an erhaltenen Finanzierungsmitteln - die Aufteilung des Gesamtbetrags in die vertraglichen Laufzeitbänder Non-Maturing, Overnight, grösser Overnight bis 7 Tage, grösser 7 Tage bis 30 Tage, grösser 30 Tage bis drei Monate, grösser drei Monate bis sechs Monate, grösser als sechs Monate bis zwölf Monate und grösser als zwölf Monate. 	
21	01	Rapportierung obiger Angaben für die grösste Gegenpartei, bei der die gesamten unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
22	02	Rapportierung obiger Angaben für die zweitgrösste Gegenpartei, bei der die gesamten unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
usw.	usw.	usw.	-
41	gruppeninterne Gegenparteien	Rapportierung obiger Angaben mit Ausnahme von Name und ARIS Code für die gesamte Summe an unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten, die von gruppeninternen Gesellschaften stammen, sofern sie nicht bereits als Einzelposition gemeldet wurde.	-
	B) Hitliste der besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten pro Gegenpartei, die jeweils 0,5% der Passiva übersteigen	<p>Pro Gegenpartei, bei der die gesamten besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreiten, sind zu rapportieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Name oder eindeutige Identifikation (Nummer/Kürzel je Gegenpartei), - der ARIS Code (Adressausfallrisiken im Interbankenbereich) - der Gesamtbetrag an erhaltenen Finanzierungsmitteln - die Aufteilung des Gesamtbetrags in die vertraglichen Laufzeitbänder Non-Maturing, Overnight, grösser 30 Tage bis drei Monate, grösser drei Monate bis sechs Monate, grösser als sechs Monate bis zwölf Monate und grösser als zwölf Monate - der Betrag der durch HQLA gemäss LCR besichert ist - der Betrag der durch Nicht-HQLA gemäss LCR besichert ist 	-

48	01	Rapportierung obiger Angaben für die grösste Gegenpartei, bei der die gesamten besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
49	02	Rapportierung obiger Angaben für die zweitgrösste Gegenpartei, bei der die gesamten besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
usw.	usw.	usw.	-
68	gruppeninterne Gegenparteien	Rapportierung obiger Angaben mit Ausnahme von Name und ARIS Code für die gesamte Summe an besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten, die von gruppeninternen Gesellschaften stammen, sofern sie nicht bereits als Einzelposition gemeldet wurde.	-
	C) Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten	Der summarische Gesamtbetrag alle unbesicherten und besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten alle Gegenparteien, die nicht bereits in den Abschnitten A) oder B) enthalten sind. Es ist zu rapportieren: <ul style="list-style-type: none"> - der Gesamtbetrag an erhaltenen Finanzierungsmitteln - die Aufteilung des Gesamtbetrags in die vertraglichen Laufzeitbänder Non Maturing, Overnight, grösser Overnight bis 7 Tage, grösser 7 Tage bis 30 Tage, grösser 30 Tage bis drei Monate, grösser drei Monate bis sechs Monate, grösser als sechs Monate bis zwölf Monate und grösser als zwölf Monate. 	-
75	Gesamtbetrag	Rapportierung obiger Angaben für die Gesamtheit aller Finanzierungsverbindlichkeiten von allen Gegenparteien, die nicht in den Abschnitten A) oder B) enthalten sind.	-
76	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der Zeile 75, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-

5 Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva

5.1 Konzept der verfügbaren lastenfreien Aktiva

Diese Messgrössen liefern den Aufsichtsinstanzen Angaben über den Umfang und die wichtigsten Merkmale, einschliesslich Währung und Standort, der verfügbaren lastenfreien Aktiva einer Bank. Diese Aktiva können potenziell als Sicherheiten eingesetzt werden, um zusätzliche HQLA oder besicherte

Finanzierungen an Sekundärmärkten aufzunehmen, oder sie sind notenbankfähig und können so der Bank zu zusätzlicher Liquidität verhelfen.

Es sind keine negativen Werte per Meldedatum t_0 zu erfassen.

5.2 Erläuterungen zu den Kolonnen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva

Kolonne	Überschrift	Beschreibung
K	Gesamtbestand an lastenfreien Aktiva	Der Gesamtbestand (Marktwert) an Vermögenswerten per Meldedatum t_0 , die frei sind von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeiten der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern. Ein Vermögenswert im Bestand sollte weder direkt noch indirekt verpfändet sein, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern, und auch nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten oder Gehälter) dienen. Als Teil des Bestands betrachtet werden dürfen Aktiva, die in Reverse-Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Vermögenswerte, die als Bestand qualifiziert sind und die bei der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich bereitgestellt oder hinterlegt oder an sie verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht worden sind, um Liquidität zu generieren.
L	Davon: Von Zentralbanken anerkannte repofähige Sicherheiten	Lastenfreie Aktiva, die von einer Zentralbank als Sicherheit in Repo- (bzw. Reverse-Repo-) Geschäften anerkannt werden, z.B. Vermögenswerte, die in einem Korb repofähiger Titel enthalten sind.
M	Davon: Von Zentralbanken für stehende Liquiditätsfazilitäten zugelassene Sicherheiten (vorverpfändet)	Lastenfreie Aktiva, die im Rahmen der stehenden Fazilitäten der Zentralbanken (d.h. ohne ausserordentliche Liquiditätshilfe) in der Höhe der vereinbarten Limiten vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber nicht gebraucht wurden, um Liquidität zu generieren. Es wird angenommen, dass die Vermögenswerte in Kolonne M eine Teilmenge der Vermögenswerte in Kolonne L sind.
N	Davon: Bestand an HQLA für die LCR	Lastenfreie Aktiva, die alle LCR-Anforderungen erfüllen, um als HQLA berücksichtigt zu werden.
O	Davon: Wertpapierpool von Kunden	Sicherheiten von Kunden, die die Bank weiterverpfänden darf.

P	Gesamtbestand an lastenfremen Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 1	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfremie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften in t = 1 und um Aktiva, die eine vertragliche Fälligkeit von t = 1 haben, angepasst wurde.
Q	Gesamtbestand an lastenfremen Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 7	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfremie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften während des Zeitraums zwischen dem Meldedatum und t = 7 sowie um Aktiva mit einer vertraglichen Fälligkeit zwischen dem Meldedatum und t = 7 angepasst wurde.
R	Gesamtbestand an lastenfremen Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 30	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfremie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften während des Zeitraums zwischen dem Meldedatum und t = 30 sowie um Aktiva mit einer vertraglichen Fälligkeit zwischen dem Meldedatum und t = 30 angepasst wurde.
S	Gesamtbestand an lastenfremen Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 90	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfremie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften während des Zeitraums zwischen dem Meldedatum und t = 90 sowie um Aktiva mit einer vertraglichen Fälligkeit zwischen dem Meldedatum und t = 90 angepasst wurde.
T	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfremier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 06 gemeldeten Wertpapieren.	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in t = 1 unter normalen Umständen.
U	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfremier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag ($\leq 100\%$), um den in Kolonne 10 gemeldeten Betrag zu erreichen.
V	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung)	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in t = 7 unter normalen Umständen.

	lastenfreier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 07 gemeldeten Wertpapieren.	
W	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag ($\leq 100\%$), um den in Kolonne 12 gemeldeten Betrag zu erreichen.
X	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 08 gemeldeten Wertpapieren	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in $t = 30$ unter normalen Umständen.
Y	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag ($\leq 100\%$), um den in Kolonne 14 gemeldeten Betrag zu erreichen.
Z	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 09 gemeldeten Wertpapieren	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in $t = 90$ unter normalen Umständen.

AA	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag ($\leq 100\%$), um den in Kolonne 16 gemeldeten Betrag zu erreichen.
----	---	--

5.3 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva für Banken welche die vollständige Erhebung (LMT_G) einliefern

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Referenz auf LCR_G/GO bzw. LCR_P/PO Erhebungsformular (ohne Anwendung der Glattstellung, Netting oder allfälliger ALA Optionen)
	Lastenfreie Vermögenswerte werden definiert als:	Der zum Meldedatum vorhandene Gesamtbestand (Marktwert) an Vermögenswerten, die frei sind von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeit der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern. Ein Vermögenswert im Bestand sollte weder direkt noch indirekt verpfändet sein, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern, und auch nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten oder Gehälter) dienen. Als Teil des Bestands betrachtet werden dürfen Aktiva, die in Reverse-Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Vermögenswerte, die als Bestand qualifiziert sind und die bei der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich bereitgestellt oder hinterlegt oder an sie verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht worden sind, um Liquidität zu generieren.	
	A) Lastenfreie Barmittel und Guthaben		

26	Münzen und Banknoten	Münzen und Banknoten, die derzeit im Besitz der Bank sind und unmittelbar zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen.	001
27	Zentralbankguthaben, die in Stressphasen abgezogen werden können	Sämtliche Zentralbankguthaben sowie Overnight- und Termineinlagen bei derselben Zentralbank, die in Stressphasen abgezogen werden können. Mindestreserven sind in Abzug zu bringen, Unterdeckungen sind als Verpflichtung bei der vertraglichen Laufzeiteninkongruenz zu erfassen (siehe Kapitel 3.1.)	003
28	Total	Sämtliche Münzen und Banknoten zuzüglich sämtlicher Zentralbankguthaben, die in Stressphasen abgezogen werden können.	-
B) Lastenfreie marktgängige Schuldtitel			
30	Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, davon:	Alle marktgängigen Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	-
31	von Staaten emittiert	Von Staaten emittierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	004
32	von Staaten garantiert	Von Staaten garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	005
33	von Zentralbanken emittiert oder garantiert	Von Zentralbanken emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	006
34	von sonstigen öffentlichen Stellen emittiert oder garantiert	Von sonstigen öffentlichen Stellen emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absätze 57 und 58) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	007
35	von der BIZ, dem IWF, der EZB und der Europäischen	Von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder multilateralen Entwicklungsbanken emittierte oder garantierte marktgängige	008

	Union oder multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder garantiert	Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absätze 56 und 59) ein Risikogewicht von 0 % aufweisen.	
36	Wertpapiere mit einem Risikogewicht von ≤ 20 %, davon:	Alle marktgängigen Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 004 enthalten sind.	-
37	von Staaten emittiert	Von Staaten emittierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 005 enthalten sind.	016
38	von Staaten garantiert	Von Staaten garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 006 enthalten sind.	017
39	von Zentralbanken emittiert oder garantiert	Von Zentralbanken emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 007 enthalten sind.	018
40	von sonstigen öffentlichen Stellen emittiert oder garantiert	Von sonstigen öffentlichen Stellen emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absätze 57 und 58) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 008 enthalten sind.	019
41	von multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder garantiert	Von multilateralen Entwicklungsbanken emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 59) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 009 enthalten sind.	020
42	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors (einschliesslich Commercial Paper), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer anerkannten Ratinga-	021

	mit einem Rating von AA oder besser	agentur von mindestens AA oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating von mindestens AA entspricht.	
43	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors mit einem Rating zwischen AA- und BBB (jeweils einschliesslich)	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors (einschliesslich Commercial Paper), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer anerkannten Ratingagentur zwischen AA- und BBB oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen AA- und BBB entspricht.	-
-	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), mit einem Rating von AA oder besser, davon:	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens AA oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating von mindestens AA entspricht.	-
45	Schweizer Pfandbriefe	Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PfG).	504, 505
46	sonstige gedeckte Schuldverschreibungen	Sonstige gedeckte Schuldverschreibungen.	506
-	Gedeckte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen) mit einem Rating zwischen AA- und BBB (jeweils einschliesslich), davon:	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur zwischen AA- und BBB oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen AA- und BBB entspricht.	-

48	Schweizer Pfandbriefe	Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PfG).	-
49	sonstige gedeckte Schuldverschreibungen	Sonstige gedeckte Schuldverschreibungen.	-
50	Sonstige markt-gängige Schuldtitel	Lastenfreie markt-gängige Schuldtitel, die nicht in den Zeilen 001 bis 021 aufgeführt sind.	-
51	Total	Lastenfreie markt-gängige Schuldtitel insgesamt	-
52	davon nicht unter der Kontrolle der Tresorerie	Lastenfreie markt-gängige Schuldtitel im Besitz der Bank, die nicht unter der Kontrolle der Funktionseinheit sind, die für die Liquiditätssteuerung zuständig ist (in der Regel die Treasury-Abteilung).	-
	C) Sonstige lastenfreie markt-gängige Vermögenswerte		-
54	Aktien	Lastenfreie markt-gängige Aktien	-
55	davon börsen-notiert	An einer entwickelten und anerkannten Börse notiert.	-
56	Geldmarktpapiere	Lastenfreie markt-gängige Geldmarktpapiere, falls nicht bereits in Zeilen 30 bis 52 gemeldet.	-
57	Sonstige markt-gängige Vermögenswerte	Sonstige lastenfreie markt-gängige Wertpapiere, falls nicht bereits in Zeilen 30 bis 52 gemeldet.	-

58	Total	Sonstige lastenfreie marktgängige Wertpapiere insgesamt	-
59	davon nicht unter der Kontrolle der Treasorerie stehen	Lastenfreie marktgängige Wertpapiere im Besitz der Bank, die nicht unter der Kontrolle der Funktionseinheit sind, die für die Liquiditätssteuerung zuständig ist (in der Regel die Treasury-Abteilung), und nicht in Zeile 024 aufgeführt sind.	-
	D) Sonstige lastenfreie nicht markt-gängige Wert-papiere		
61		Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Wertschriften insgesamt. Das heisst Vermögenswerte, die weder als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten oder jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden können, noch für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken im Rahmen der Einlagefazilitäten mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen anerkannt werden.	
	E) Sonstige lastenfreie nicht markt-gängige Ver-mögenswerte		-
063	Insgesamt	Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Vermögenswerte insgesamt. Das heisst Vermögenswerte, die weder als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten oder jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden können noch für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken im Rahmen der Einlagefazilitäten anerkannt werden, und zwar mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen zu vertretbaren Kosten..	-
	E) Verfügbare lastenfreie Ak-tiva insgesamt (A) + B) + C) + D) +E)		-
65	Verfügbare las-tenfreie Aktiva insgesamt	Lastenfreie Aktiva insgesamt (Zeilen 023, 029 und 031).	-

66	davon SNB-repofähig	<p>Alle SNB-repofähigen Aktiva, ausgeschlossen Münzen und Banknoten, der berichtenden Bank.</p> <p>Die SNB publiziert täglich eine aktualisierte Version des „Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten“. Zusätzlich zum Verzeichnis führt die SNB eine Liste mit den Mutationen im SNB GC Basket. Auch diese Liste wird täglich aktualisiert und weist die Aufnahmen, Ausschlüsse und Verfälle der letzten zwölf Monaten aus.</p>	-
67	in der Schweiz verwahrt	Lastenfreie Aktiva, die in der Schweiz verwahrt werden.	-
68	im Euroraum verwahrt	Lastenfreie Aktiva, die im Euroraum verwahrt werden.	-
69	im Vereinigten Königreich verwahrt	Lastenfreie Aktiva, die im Vereinigten Königreich verwahrt werden.	-
70	in den USA verwahrt	Lastenfreie Aktiva, die in den USA verwahrt werden.	-
71	in Asien verwahrt	Lastenfreie Aktiva, die in Asien verwahrt werden.	-
72	in anderen Ländern verwahrt	Lastenfreie Aktiva, die in einem anderen Land als den oben aufgeführten verwahrt werden.	-

5.4 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva für Banken welche die vereinfachte Erhebung (LMT_GO) benutzen dürfen

	Lastenfreie Vermögenswerte werden definiert als:	<u>Der zum Meldedatum vorhandene Gesamtbestand (Marktwert) an Vermögenswerten, die frei sind von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeit der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern. Ein Vermögenswert im Bestand sollte weder direkt noch indirekt verpfändet sein, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern, und auch nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten oder Gehälter) dienen. Als Teil des Bestands betrachtet werden dürfen Aktiva, die in Reverse-Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Vermögenswerte, die als Bestand qualifiziert sind und die bei der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich bereitgestellt oder hinterlegt oder an sie verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht worden sind, um Liquidität zu generieren.</u>	
	A) Lastenfreie Barmittel und Guthaben		
26	Total	Münzen, Banknoten, Zentralbankguthaben die derzeit im Besitz der Bank sind und unmittelbar, über Nacht oder als Termineinlagen zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen und die in Stressphasen abgezogen werden können.	
	B) Lastenfreie marktgängige Schuldtitel		
28	HQLA Level 1 und 2a, gemäss Definition LCR LiqV und FINMA RS	Lastenfreie HQLA Level 1 und Level 2a entsprechend der Definition in der LCR nach LiqV und FINMA RS 15/02, jedoch ohne Anwendung von Glattstellung, Netting oder ALA Optionen	
29	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors mit einem Rating zwischen A+ und BBB (jeweils einschliesslich)	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors (einschliesslich Commercial Paper), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer anerkannten Ratingagentur zwischen A+ und BBB oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen A+ und BBB entspricht.	

30	Gedekte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen) mit einem Rating zwischen A+ und BBB (jeweils einschliesslich), davon:	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur zwischen A+ und BBB oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen A+ und BBB entspricht.	
31	Schweizer Pfandbriefe	Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PfG).	
32	Sonstige gedeckte Schuldverschreibungen	Sonstige gedeckte Schuldverschreibungen.	
33	Sonstige marktgängige Schuldtitel mit einem Rating tiefer als BBB und ohne Rating sowie alle Schuldverschreibungen des Finanzsektors	Sonstige marktgängige Schuldtitel mit einem Rating tiefer als BBB und ohne Rating sowie alle Schuldverschreibungen des Finanzsektors.	
34	Total		
	C) Sonstige lastenfreie marktgängige Wertpapiere		
36	HQLA Level 2b, gemäss Definition LCR LiqV und FINMA RS	Lastenfreie HQLA Level 2b entsprechend der Definition in der LCR nach LiqV und FINMA RS 15/02, jedoch ohne Anwendung von Glattstellung, Netting oder ALA Optionen	

37	Aktien nicht reflektiert in Linie 36	Lastenfreie marktgängige Aktien, die nicht in Zeile 36 gemeldet sind.	
38	Welche gelistet sind	In Zeile 37 gemeldete lastenfreie marktgängige Aktien, die an einer entwickelten und anerkannten Börse notiert sind.	
39	Geldmarktschuldverschreibungen nicht reflektiert in Linie 33	Lastenfreie marktgängige Geldmarktpapiere, die nicht in Zeile 33 gemeldet sind.	
40	Andere marktfähige Wertpapiere nicht reflektiert in Zeile 34	Lastenfreie marktfähige Wertpapiere, die nicht in Zeile 34 gemeldet sind.	
41	Total		
43	D) Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Wertpapiere		
	Total	Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Wertpapiere insgesamt. Das heisst Vermögenswerte, die weder als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten oder jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden können noch für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken anerkannt werden, und zwar mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen zu vertretbaren Kosten, aber nur für die Einlagefazilitäten.	
	E) Andere nicht marktgängige Aktiven		
45	Total	Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Aktiven insgesamt. Das heisst Vermögenswerte, die weder als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten o-	

		der jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden können noch für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken anerkannt werden, und zwar mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen zu vertretbaren Kosten, aber nur für die Einlagefazilitäten.	
	F) Verfügbare lastenfreie Aktiva insgesamt (A) + B) + C) + D + E))		
47	Total		
48	Davon nicht in der Schweiz verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT)) In Zeile 47 gemeldete lastenfreie Aktiva, die nicht in der Schweiz verwahrt werden.	